

**Französisch-luxemburgisches
Doppelbesteuerungsabkommen
vom 20. März 2018**

- Gesetzesfolgenabschätzung -
August 2019



Einleitung

Zwischenstaatliche Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllen ihren Zweck insbesondere in Gebieten wie der Großregion, in der derzeit über 240.000¹ Arbeitnehmer regelmäßig die Grenze passieren, um in einem Nachbarland zu arbeiten. Sie tragen nicht nur zur Förderung der Mobilität bei, weil sie beispielsweise eine Doppelbesteuerung von Grenzgängern vermeiden, sondern ermöglichen es auch, die Steuerflucht oder eine unbegründete Nichtbesteuerung zu verhindern.

Laut Statistik waren im Jahre 2017 in Luxemburg 88.300² Grenzgänger tätig, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben. Zur Regelung der Besteuerung der Einkünfte dieser Arbeitnehmer unterzeichneten Frankreich und Luxemburg am 1. April 1958 ein Doppelbesteuerungsabkommen³ (im Folgenden als „aktuelles DBA“ bezeichnet), das in der Folge durch Nachträge mehrmals abgeändert wurde. Angesichts der Entwicklung der Mobilität und der Gesellschaft erwies sich jedoch eine völlige Überarbeitung dieses Abkommens als notwendig, um bestimmten Situationen besser Rechnung zu tragen⁴.

Vor diesem Hintergrund unterzeichneten die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung der Französischen Republik nach sorgfältiger Überlegung am 20. März 2018 ein neues Abkommen (im Folgenden als „neues DBA“ bezeichnet),⁵ das bisher noch nicht in Kraft getreten ist. In Frankreich wurde es mit Gesetz vom 26. Februar 2019 ratifiziert.⁶ Im Großherzogtum Luxemburg wurden kürzlich die erforderlichen internen

¹ https://www.iba-oie.eu/Detailsseite_62.0.html?&tx_news_pi1%5Bnews%5D=90&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=d0457c1fcdc77167648e443d4eb4ee0a&L=1, aufgerufen am 9. Mai 2019.

² Elfter Bericht der Interregionalen Arbeitsmarktbeobachtungsstelle an den 16. Gipfel der Exekutiven der Großregion: „Die Arbeitsmarktsituation in der Großregion – Grenzgängermobilität“, Januar 2019, Seite 14.

³ „Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen“.

⁴ Senat Nr. 190, Bericht im Namen des Finanzausschusses (1) über den Entwurf des Gesetzes zur Bewilligung der Genehmigung des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Senator Delahaye, 12. Dezember 2018, Seite 12.

⁵ Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

⁶ Gesetz Nr. 2019-130 vom 25. Februar 2019 zur Bewilligung der Genehmigung des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.



Maßnahmen abgeschlossen⁷, so dass damit zu rechnen ist, dass das neue DBA ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Bereits jetzt wurden jedoch viele besorgte Stimmen laut⁸. So hat z.B. die Arbeitnehmerkammer Luxemburg⁹ Bedenken bezüglich des Wortlauts des Artikels 22 des neuen DBA, seiner möglichen Auslegungen und der damit für die in Frankreich wohnhaften Grenzgänger möglicherweise verbundenen Folgen. In Artikel 22 ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt. Für manche birgt der geänderte Text die Gefahr, dass bestimmte, in Frankreich wohnhafte Grenzgänger doppelt besteuert werden, oder zumindest steuerlich schlechter gestellt sind.

Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 (TFG 2.0) wurde von den Projektpartnern beauftragt, diesen neuen Artikel bereits jetzt zu prüfen, damit die Lage geklärt und gegebenenfalls im Vorfeld gehandelt werden kann. Hierfür wird zum besseren Verständnis der aktuellen Lage zunächst die in Artikel 19 (das Gegenstück zu Artikel 22) des derzeitigen französisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens geregelte Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Erinnerung gerufen. Danach folgt eine Beschreibung der in Artikel 22 des neuen DBA vorgesehenen Mechanismen. Im Anschluss daran analysiert die TFG 2.0 die Vorschriften und gibt abschließend ihre Empfehlungen ab.

I. Derzeitige Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Es gibt kein harmonisiertes europäisches Steuerrecht. Den Mitgliedstaaten steht es vielmehr frei, den Inhalt der Abkommen, denen sie beitreten, bilateral festzulegen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat zwar ein 2017 aktualisiertes Musterabkommen ausgearbeitet, dieses Abkommen ist jedoch nicht bindend, sondern vielmehr unverbindlich.¹⁰

⁷ Gesetz vom 12. Juli 2019 zur Genehmigung: 4. des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und des entsprechenden Protokolls, unterzeichnet in Paris am 20. März 2018, Mémorial A Nr. 495, 12. Juli 2019.

⁸ z.B. am 11.3.2019 auf der Website lesfrontaliers.lu veröffentlichter Artikel von Patrick van Landeghem: „Steuerabkommen: Optifisc erklärt die Gründe der Besorgnis“; in der Zeitung Le Républicain Lorrain vom 4.7.2019 erschienener Artikel: „Steuerabkommen: Die französischen Grenzgänger könnten draufzahlen“; Geneviève Montaigu, Le Quotidien.

⁹ Stellungnahme II/05/2019 vom 28. März 2019.

¹⁰ OECD (2018), Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen: gekürzte Fassung 2017, Verlag OECD. http://dx.doi.org/10.1787/mtc_cond-2017-fr.



In dem zwischen Frankreich und Luxemburg im Jahre 1958 abgeschlossenen Abkommen ist geregelt, welcher Staat für die Besteuerung der Einkünfte zuständig ist. Die Besteuerung richtet sich dabei nach der Art der Einkünfte. Was Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit betrifft, bestimmt Artikel 14 den zuständigen Staat. Danach können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Einkünfte, die in Frankreich wohnhafte Grenzgänger aus einer Beschäftigung im Großherzogtum Luxemburg erzielen, werden also in Luxemburg nach den dort geltenden Vorschriften und Steuersätzen besteuert.

Während der Inhalt der in Artikel 14 enthaltenen Regelung der Zuweisung der Steuerhoheit bei der Besteuerung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit gleich geblieben ist, wurde die Methode zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung jedoch im neuen DBA grundlegend geändert.

Es muss also geprüft werden, wie diese Einkünfte und die gegebenenfalls in Luxemburg bezahlte Steuer in Frankreich berücksichtigt werden. Nach dem von der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen gibt es zur Vermeidung einer doppelten Einkommensbesteuerung verschiedene Methoden, und zwar die Freistellungs- und die Anrechnungsmethode. Vereinfacht dargestellt, führt die Freistellungsmethode zu einer Besteuerung im „Quellenstaat“, während bei der Anrechnungsmethode „die Steuerbelastung stets auf das im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten höhere Niveau heraufgeschleust wird.“¹¹

Im aktuellen französisch-luxemburgischen Steuerabkommen ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Artikel 19 (1) geregelt.¹² Darin heißt es:

*„Einkünfte, die nach Maßgabe dieses Abkommens nur in einem der beiden Staaten zu versteuern sind, **dürfen im anderen Staat nicht, auch nicht durch einen Abzug an der Quelle besteuert werden.** Beide Staaten behalten jedoch das Recht, die auf die Bestandteile des Einkommens, dessen Besteuerung ihnen jeweils vorbehalten ist, entfallenden direkten Steuern **nach dem Steuersatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen anzuwenden ist.**“*

Bei der in diesem Absatz beschriebenen Methode handelt es sich um die sogenannte **„Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt“**. Konkret ist damit gemeint, dass die im Quellenstaat (Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird) bezogenen Einkünfte im

¹¹ Wassermeyer, Kommentar zum OECD-MA, Art. 23A MA, Rz. 4.

¹² Diese Analyse beschränkt sich auf die Erläuterung des Artikels 19, Punkt 1. Zur Bestimmung der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften, die Grenzgänger aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, ist nur dieser Punkt relevant.



Wohnsitzstaat zwar steuerfrei sind, dieser Staat jedoch das Recht behält, sie bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen, der auf die übrigen Einkünfte des Haushaltes zur Anwendung kommt.

In der Praxis sind Grenzgänger, die Einkünfte aus einer im Großherzogtum Luxemburg ausgeübten unselbständigen Tätigkeit beziehen, bisher in der Regel in Luxemburg steuerpflichtig. In Frankreich werden diese Einkünfte nicht besteuert, jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die übrigen, in Frankreich zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist.

Die Höhe der in Luxemburg bezahlten Steuer ist unerheblich, ebenso wie der Umstand, dass der Betroffene in Luxemburg gegebenenfalls nicht einkommensteuerpflichtig ist (die Steuerfreigrenze und Steuertabellen sind in Frankreich und Luxemburg unterschiedlich). Bei dieser Methode spielt die Höhe der im Großherzogtum bezahlten Steuer bei der Berechnung der in Frankreich zu zahlenden Steuer keine Rolle.

II. Änderung der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im neuen DBA

Im Gegensatz zum Großherzogtum Luxemburg, wo die Freistellungsmethode beibehalten wurde, hat **Frankreich** in dem 2018 unterzeichneten neuen DBA die **Anrechnungsmethode** festgelegt. Im Unterschied zur Freistellungsmethode, bei der die im anderen Staat **bezogenen Einkünfte** berücksichtigt werden, wird bei der Anrechnungsmethode die auf diese Einkünfte **bezahlte oder zu bezahlende Steuer** zugrunde gelegt. Der Wohnsitzstaat gewährt bezüglich der betroffenen Steuer einen **Anrechnungsbetrag**, wobei hierbei zwei Varianten möglich sind:

- entweder der Wohnsitzstaat gestattet einen Abzug in Höhe der ganzen, im Tätigkeitsstaat auf die dort zu versteuernden Einkünfte tatsächlich bezahlten Steuer,
- oder der Wohnsitzstaat beschränkt den aufgrund der im anderen Staat bezahlten Steuer zulässigen Abzug auf die Steuer, die im Wohnsitzstaat für die im anderen Staat zu versteuernden Einkünfte anfällt.¹³

¹³ Siehe Kommentar zu Artikel 23A und 23B in OECD (2018) Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen: gekürzte Fassung 2017, Verlag OECD.



Artikel 22, Abs. 1 betrifft also nur Frankreich. Darin sind zwei Konstellationen vorgesehen, je nachdem, ob die betroffenen Einkünfte nur in einem Staat oder in beiden Staaten zu versteuern sind. Artikel 22 a) des neuen DBA ermöglicht in den dort vorgesehenen Fällen eine Anrechnung in Höhe der in Luxemburg bezahlten Steuer. Artikel 22 b) sieht hingegen eine Anrechnung in Höhe der auf diese Einkünfte entfallenden französischen Steuer vor, sofern diese Einkünfte tatsächlich versteuert wurden.

<p>Article 22 Elimination des doubles impositions</p> <p>1. En ce qui concerne la France, les doubles impositions sont éliminées de la manière suivante :</p> <p>a) Nonobstant toute autre disposition de la présente Convention, le revenu reçu ou la fortune possédée par un résident de France qui est imposable au Luxembourg, conformément aux dispositions de la présente Convention, est également imposable en France. L'impôt français est calculé sous déduction d'un crédit d'impôt égal au montant de l'impôt payé au Luxembourg sur ce revenu ou cette fortune. Toutefois, ce crédit d'impôt ne peut excéder le montant de l'impôt français correspondant à ce revenu ou cette fortune. L'impôt payé au Luxembourg n'est pas déductible du revenu perçu ou de la fortune possédée par le résident de France.</p> <p>b) Nonobstant toute autre disposition de la présente Convention, le revenu reçu ou la fortune possédée par un résident de France qui n'est imposable qu'au Luxembourg, conformément aux dispositions de la présente Convention, est également imposable en France. Dans ce cas, le résident de France a droit à un crédit d'impôt imputable sur l'impôt français. Ce crédit d'impôt est égal au montant de l'impôt français correspondant à ce revenu ou à cette fortune de ce résident qui n'est imposable qu'au Luxembourg. Le résident de France qui n'est pas effectivement soumis à l'impôt au Luxembourg sur ce revenu ou cette fortune ne peut bénéficier du crédit d'impôt.</p>	<p>ARTIKEL 22 VERMEIDUNG VON DOPPELBESTEUERUNGEN</p> <p>1. Was Frankreich betrifft, werden Doppelbesteuerungen wie folgt vermieden:</p> <p>a) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens können die Einkünfte oder Vermögenswerte, die eine in Frankreich ansässige, nach Maßgabe dieses Abkommens in Luxemburg steuerpflichtige Person bezieht bzw. besitzt, auch in Frankreich besteuert werden. Die französische Steuer wird unter Abzug eines Anrechnungsbetrags in Höhe der auf diese Einkünfte bzw. Vermögenswerte in Luxemburg erhobenen Steuer berechnet. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch die auf diese Einkünfte bzw. Vermögenswerte entfallende französische Steuer nicht übersteigen. Die in Luxemburg erhobene Steuer ist für die Berechnung der Einkünfte bzw. Vermögenswerte, die die in Frankreich ansässige Person bezieht bzw. besitzt, nicht abzugsfähig.</p> <p>b) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens können die Einkünfte oder Vermögenswerte, einer in Frankreich ansässigen Person, die nach Maßgabe dieses Abkommens nur in Luxemburg zu besteuern sind, auch in Frankreich besteuert werden. In diesem Fall hat die in Frankreich ansässige Person Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag, der von der französischen Steuer abgezogen werden kann. Dieser Anrechnungsbetrag entspricht der auf diese Einkünfte bzw. Vermögenswerte dieser nur in Luxemburg steuerpflichtigen Person entfallenden französischen Steuer. Eine in Frankreich ansässige Person, die diese Einkünfte oder Vermögenswerte nicht tatsächlich in Luxemburg versteuert, hat keinen Anspruch auf den Anrechnungsbetrag. (nicht amtliche Übersetzung)</p>
---	---



Die Formulierung erscheint auf den ersten Blick nicht eindeutig. Daher soll ein fiktives Beispiel den (finanziellen) Unterschied zwischen dem Absatz a) und dem Absatz b) verdeutlichen:

Absatz a): Der Anrechnungsbetrag auf die französische Steuer entspricht der in Luxemburg gezahlten Steuer:

Im Beispiel Nr. 1 ist die französische Steuer höher als die luxemburgische Steuer, im Beispiel Nr. 2 sind beide gleich hoch und im Beispiel Nr. 3 wäre die luxemburgische Steuer höher. Bei Beispiel Nr. 3 ist zu beachten, dass nach Absatz a) des neuen Artikels 22 der Anrechnungsbetrag nur maximal bis zur Höhe der in Frankreich anfallenden Steuer zu berücksichtigen ist.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Einkommen aus LU	10.000	10.000	10.000
Einkommen aus F	/	/	/
Steuer LU	1.000	500	1.000
Steuer F	2.000	500	500
Anrechnungsbetrag	-1.000	-500	-500
Verbleibende frz. Steuer	1.000	0	0
In LU gezahlte Steuer	1.000	500	1.000
Gesamte Steuerlast	2.000	500	1.000

Das Beispiel Nr. 1 zeigt, dass in Frankreich der die luxemburgische Steuer übersteigende Anteil nach dieser Methode noch nachzahlen ist. Geht man davon aus, dass in der Regel die französische Steuer höher ist als die luxemburgische, entsteht eine Pflicht zur Nachzahlung. Vereinfacht kann man sagen, dass der Steuerpflichtige immer den höchsten Betrag aus einem der beiden Länder entrichten muss, da auch nur maximal der Anrechnungsbetrag bis zu der in Frankreich anfallenden Höhe in Abzug gebracht wird (s. Beispiel Nr. 3). Dies entspricht dem politischen Willen Frankreichs¹⁴.

Diese Handhabung entspricht der Anrechnungsmethode wie sie im Art. 23B des OECD-Konventionsmodells vorgesehen ist.

¹⁴ Siehe Antwort des Staatssekretärs Cédric O auf die Anfrage der Senatorin Guillotin, JO Senat v. 17/07/2019, S. 11234.



Absatz b): Der Anrechnungsbetrag entspricht der französischen Steuer

Auch hier ist in Beispiel Nr. 1 wieder die französische Steuer höher als die luxemburgische, in Beispiel Nr. 2 sind beide identisch und in Beispiel Nr. 3 ist die luxemburgische Steuer höher. Ergänzt wird ein Beispiel Nr. 4, in dem in Luxemburg keine Steuer anfällt, aber in Frankreich eine Steuer zu leisten ist.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Einkommen aus LU	10.000	10.000	10.000	8.000
Einkommen aus F	/	/	/	/
Steuer LU	1.000	500	1.000	0
Steuer F	2.000	500	500	500
Anrechnungsbetrag	-2.000	-500	-500	0
Verbleibende frz. Steuer	0	0	0	500
In LU gezahlte Steuer	1.000	500	1.000	0
Gesamte Steuerlast	1.000	500	1.000	500

Nach dieser Methode zahlt der Steuerpflichtige in den ersten 3 Konstellationen ausschließlich die luxemburgische Steuer auf die luxemburgischen Einkünfte, wobei diese wiederum progressionserhöhend in Frankreich berücksichtigt werden. Für die ersten drei Beispiele kann man also sagen, dass sich bei dieser Methode keine Änderung zu dem bisherigen Verfahren nach den aktuellen DBA ergibt. Eine wesentliche Änderung tritt bei der 4. Konstellation ein, wie später noch dargestellt wird (Punkt c).

III. Vergleich und Analyse der TFG 2.0

Vergleicht man jeweils das Beispiel Nr. 1 der Absätze a und b ist für den französischen Grenzgänger festzustellen, dass der Absatz „b“ für ihn günstiger ist und meistens keine Nachzahlung in Frankreich fällig wird.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde in beiden Ländern von verschiedenen Personen und Institutionen¹⁵ jedoch beklagt, dass die neue Fassung des DBA nicht eindeutig formuliert sei. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der unterschiedlichen Anwendung der Absätze a und b für Grenzgänger mit Einkünften aus unselbstständiger Arbeit.

¹⁵ Siehe u. a.: Anfrage der Senatorin Fr. Guillotin Nr. 0767S, Stellungnahme der „Chambre des salariés“ vom 28. März 2019.



Die Frage, welcher Absatz nun für die konkrete Berechnung der Grenzgänger anwendbar ist, beantwortet sich aus Sicht der TFG 2.0 anhand der jeweiligen Einkunftsart und dem dazu gehörenden „Zuordnungsartikel“. Das DBA sieht für die jeweiligen Einkunftsarten verschiedene Formulierungen bei deren Zuordnung vor. So sagt der Wortlaut von Artikel 14 (Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit) oder Artikel 17 (Renten) etwa: „sind **nur** in diesem Staat zu besteuern“ oder „sind **nur** in dem anderen Staat zu besteuern“. Hier wird die Zuordnung ausschließlich (durch den Zusatz „nur“) zu einem bestimmten Vertragsstaat vorgenommen. Artikel betreffend andere Einkunftsarten, z.B. Artikel 13 (Kapitaleinkünfte) oder Artikel 16 (Künstler, Sportler, Models) enthalten die Formulierung: „sind in dem (anderen) Staat zu versteuern“. Der Zusatz „nur“ fehlt hier.

Der Wortlaut des Artikels 22 Absatz b spricht von Einkünften, die „nur“ in Luxemburg zu versteuern sind, wohingegen der Wortlaut des Absatz a von Einkünften spricht, die in Luxemburg zu versteuern sind. Man sieht also, dass auch hier in einem Absatz der Zusatz „nur“ verwendet wird und in dem anderen nicht. Daher ist **aus Sicht der TFG 2.0** die Zuordnung danach zu treffen: **die Einkunftsarten, die den Zusatz „nur“ im Wortlaut ihres Zuordnungsartikels enthalten, fallen unter den Absatz b, der ebenfalls diesen Zusatz enthält, und die Einkunftsarten ohne den Zusatz „nur“ fallen entsprechend unter den Absatz a.**

Demnach fallen nach dem neuen DBA die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und die aus Renten jeweils unter den Absatz b.

Geht man also davon aus, dass die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit der Grenzgänger aus Frankreich unter den Absatz b) fallen und dieser im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht, ergeben sich überwiegend keine gravierenden Änderungen für die Grenzgänger in der Praxis.

Fände hingegen der Absatz a Anwendung, würde dies aufgrund des Umstandes, dass die französische Steuer zur Zeit in der Regel höher ist als die luxemburgische, zu deutlichen finanziellen Mehrbelastungen der Grenzgänger führen, da in Frankreich regelmäßig eine Nachzahlung fällig würde.

Die TFG 2.0 konnte jedoch eine **Ausnahme** identifizieren, wonach sich auch bei der Anwendung des Absatzes b erhebliche finanzielle Auswirkungen für die französischen



Grenzgänger ergeben: Der neue Artikel 22 Absatz b knüpft anders als die bisherige Regelung daran, dass in Luxemburg **tatsächlich eine Steuer angefallen ist**.

Vergleicht man die Steuertabellen beider Länder, stellt man fest, dass z. B. eine alleinstehende Person in Luxemburg in der Steuerklasse 1 ab einem Jahreslohn von **12.449 Euro**¹⁶ steuerpflichtig ist, in Frankreich hingegen schon ab **9.964 Euro**¹⁷.

Dies bedeutet, dass Personen, die zwischen 9.964 Euro und 12.449 Euro jährlichen Einkünfte aus Luxemburg beziehen, in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind, in Frankreich hingegen schon. Nach dem Wortlaut des Artikels 22 Absatz b wird jedoch nur ein Anrechnungsbetrag in Höhe der französischen Steuer gewährt, sofern in Luxemburg effektiv eine Steuer entrichtet wurde, was nach diesem Beispiel nicht der Fall wäre. Die Person würde also die komplette französische Steuer zahlen. (Beispiel Konstellation Nr. 4)

Vergleicht man dieses Beispiel nun mit einer Person, die Luxemburger Einkünfte in Höhe von 12.450 Euro bezieht, ergibt sich laut Tabelle, dass diese in Luxemburg steuerpflichtig ist und dort eine Steuer in Höhe von 13 Euro entrichten müsste. Da nach dem Absatz b aber keine betragsmäßige Begrenzung des französischen Anrechnungsbetrag vorgesehen ist (etwa max. bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten luxemburgischen Steuer), sondern die Anrechnung in Höhe der französischen Steuer erfolgt, würde diese Person in Frankreich faktisch auf die luxemburgischen Einkünfte **keine Steuer** bezahlen (Beispiel b).

	Beispiel a	Beispiel b
Einkünfte LU	12.449	12.450
Steuer in LU	0	13
Steuer in F (14% d. Einkünfte)	1749,86	1743
Anrechnungsbetrag in F	0	1743
Tatsächlich gezahlte Steuer	1749,86	13

Dies führt zu einem extremen finanziellen Ungleichgewicht, insbesondere bei Geringverdienern, und ergibt sich aus der unterschiedlichen Struktur der Steuertabellen und Steuersätze beider Länder.

¹⁶ <https://impotsdirects.public.lu/fr/baremes/personnes-physiques.html> (Online-Berechnung) und <https://impotsdirects.public.lu/dam-assets/fr/baremes/recueil-bareme-01012017.pdf>, S.40; abgerufen am 11.07.2019.

¹⁷ <https://www.impots.gouv.fr/portail/particulier/questions/comment-calculer-mon-taux-dimposition-dapres-le-bareme-progressif-de-limpot>, abgerufen am 11.07.2019.

Fazit und Schlussfolgerungen der TFG 2.0

- Die TFG 2.0 stellt fest, dass trotz der Änderung des Methodenartikels (neuer Artikel 22) **keine Doppelbesteuerung** im juristischen Sinne für die Grenzgänger vorliegt, da sowohl die Anrechnungs- als auch die Freistellungsmethode von der OECD anerkannte Instrumente zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sind.
- Die TFG 2.0 kommt zu dem Ergebnis, dass für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit nach Art. 14 des DBA von Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich der neue Artikel 22 **Absatz b** einschlägig ist.
- Sofern diese rechtliche Einordnung der TFG 2.0 einschlägig ist, ändert sich für die Mehrheit der Grenzgänger nicht viel. Es besteht hingegen **Ungewissheit** darüber, ob diese Zuordnung wirklich in dieser Form erfolgt, weshalb sich der Appell an die zuständigen Stellen, insbesondere in Frankreich, richtet, diesbezüglich eine **offizielle Stellungnahme abzugeben und für Klarstellung zu sorgen**.
- Ist der Absatz b tatsächlich die einschlägige Norm, findet aus Sicht der TFG 2.0 eine **finanzielle Schlechterstellung und Mehrbelastung von Geringverdienern** statt. Hier stellt sich die Frage, ob dies von den Verfassern des DBA so gewollt und gesehen wurde. Auch hier ist eine offizielle Stellungnahme und Klarstellung seitens der zuständigen Stellen erforderlich.



Anhang I: Steuersimulation Neofisc - Juli 2019

Auswirkungen des zwischen Frankreich und Luxemburg im Juli 2019 im Großherzogtum abgeschlossenen neuen Doppelbesteuerungsabkommens - Steuersimulation

LEDIGER									
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Steuer FR (gemäß Online-Simulator)	Steuer LU (gemäß Online-Tabelle)	Steuerermäßigung (*)	Steuersatz vor Ermäßigung	Steuersatz FR nach Ermäßigung	Steuersatz LU			
20000	1125 (*)	921	Ermäßigung: 352 Steuer: 773	5,63%	3,87%	4,60%			
30000	2385	2791	NEIN	-	7,95%	9,33%			
38000	4462	5000,08	NEIN	-	13%	13,16%			
50000	7702	9743	NEIN	-	19%	19,49%			
80000	15802	22262	NEIN	-	19,75%	27,82%			
ALLEINERZIEHENDER									
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Steuer FR (gemäß Online-Simulator)	Steuer LU (gemäß Online-Tabelle)	Steuerermäßigung (*)	Steuersatz FR vor Ermäßigung	Steuersatz FR nach Ermäßigung	Steuersatz LU			
20000	428	0	Ermäßigung: 428 Steuer: 0	2,14%	0%	0%			
30000	1688	1277	NEIN	-	5,63%	4,25%			
38000	2911	3979	NEIN	-	7,66%	10,47%			
50000	6151	8986	NEIN	-	12,30%	17,97%			
80000	14251	21505	NEIN	-	17,81%	26,88%			
EHEPAAR MIT EINKÜNFTEN NUR AUS LU									
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Steuer FR (gemäß Online-Simulator)	Steuer LU (gemäß Online-Tabelle)	Steuerermäßigung (*)	Steuersatz FR vor Ermäßigung	Steuersatz FR nach Ermäßigung	Steuersatz LU			
20000	0	0	-	0%	0%	0%			
30000	990 (*)	678	Ermäßigung: 990 Steuer: 0	3,30%	0%	2,26%			
38000	1998 (*)	1585	Ermäßigung: 472 Steuer: 1.526 Zusätzlicher einkommensabhängiger Steuernachlass: 305 €	5,25%	4,02%	4,17%			
50000	3510	3437	NEIN	7,02%	7,02%	6,87%			
80000	10004	11526	NEIN	12,05%	12,05%	14,40%			



NEOFISC

EHEPAAR MIT EINKÜNFTEIN AUS FR UND LU (**)		
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	STEUER FR (gemäß Online-Simulator)	STEUER LU (gemäß Online-Tabelle)
38000 € (er: 23000 € LU, sie: 15000 € FR)	Est. Einkommen LU (23000*4,02%) = 924,6 €	Est. Einkommen LU (23000*4,17%) = 959 €
38000 € (er: 15000 € LU, sie: 23000 € FR)	Est. Einkommen LU (15000*4,02%) = 603 €	Est. Einkommen LU (15000*4,17%) = 625,50 €
38000 € (er: 28000 € LU, sie: 10000 € FR)	Est. Einkommen LU (28000*4,02%) = 1125,6 €	Est. Einkommen LU (28000*4,17%) = 1167,60 €
EHEPAAR MIT EINKÜNFTEIN AUS FR UND LU		
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	STEUER FR (gemäß Online-Simulator)	STEUER LU (gemäß Online-Tabelle)
50000 € (er: 30000 € LU, sie: 20000 FR)	Est. Einkommen LU (30000*7,02%) = 2106 €	Est. Einkommen LU (30000*6,87%) = 2061 €
50000 € (er: 20000 € LU, sie: 30000 FR)	Est. Einkommen LU (20000*7,02%) = 1404 €	Est. Einkommen LU (20000*6,87%) = 1374 €
50000 € (er: 40000 € LU, sie: 10000 FR)	Est. Einkommen LU (40000*7,02%) = 2808 €	Est. Einkommen LU (40000*6,87%) = 2748 €
EHEPAAR MIT EINKÜNFTEIN AUS FR UND LU		
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	STEUER FR (gemäß Online-Simulator)	STEUER U (gemäß Online-Tabelle)
80000 € (er: 50000 € LU, sie: 30000 FR)	Est. Einkommen LU (50000*12,05%) = 6025 €	Est. Einkommen LU (50000*14,40%) = 7200 €
80000 € (er: 30000 € LU, sie: 50000 FR)	Est. Einkommen LU (30000*12,05%) = 3615 €	Est. Einkommen LU (30000*14,40%) = 4320 €
80000 € (er: 60000 € LU, sie: 20000 FR)	Est. Einkommen LU (60000*12,05%) = 7230 €	Est. Einkommen LU (60000*14,40%) = 8640 €

(*) Die Steuerermäßigung ist ein in Frankreich zur Herabsetzung der Steuerlast von Geringverdienern eingeführter Mechanismus.

(**) Die Steuer, die in Frankreich auf die luxemburgischen Einkünfte anwendbar wäre, wurde wie folgt definiert: Ermittlung des Steuersatzes unter Zugrundelegung des weltweiten Einkommens, Anwendung des Steuersatzes auf den luxemburgischen Teil mit Anrechnung der luxemburgischen Steuer auf die gleichen Einkünfte.

WICHTIGER HINWEIS: Bei diesen Berechnungen wurde der Einkommensfreibetrag in Höhe von 4.500 €/Jahr, der in Luxemburg gewährt wird, wenn beide Ehegatten berufstätig sind, nicht abgezogen. Wenn Anspruch auf diesen Freibetrag besteht, muss folglich das Einkommen um 4.500 € verringert werden (vorausgesetzt, dass beide Eheleute 12 Monate tätig waren).

SCHLUSSENFOLGERUNGEN

<p style="text-align: center;">Lediger</p>	<p style="text-align: center;">EST. FR < EST. LU in den meisten Fällen</p> <p>Das gilt jedoch nicht für alle: z.B. für einen Ledigen, der in Luxemburg Einkünfte in Höhe von 20.000 € bezieht. Da jedoch in Frankreich die Steuerermäßigung zur Anwendung kommt, ergibt sich wieder: EST. FR < EST. LU</p>	<p>Wichtige Frage: Gilt die Steuerermäßigung auch für die in Luxemburg bezogenen Einkünfte?</p>
<p style="text-align: center;">Alleinerziehender</p>	<p style="text-align: center;">EST. FR < EST. LU in den meisten Fällen</p> <p>Das gilt jedoch nicht für alle: z.B. für einen Elternteil, der in Luxemburg Einkünfte in Höhe von 30.000 € bezieht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Steuerermäßigung in Frankreich, so dass EST. FR > EST. LU</p>	<p>In diesem Fall muss also damit gerechnet werden, dass der Elternteil in Frankreich Steuer in Höhe der Differenz EST. FR - EST. LU nachzahlen muss.</p>
<p>Ehepaar (Hinweis: bei unseren Berechnungen sind wir von einer Aufteilung der Einkünfte auf die Eheleute ausgegangen)</p>	<p style="text-align: center;">EST. FR < EST. LU in den meisten Fällen</p> <p>Das gilt jedoch nicht für alle: z.B. für ein Ehepaar, das Einkünfte in Höhe von insgesamt 50.000 € bezieht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Steuerermäßigung in Frankreich, so dass EST. FR > EST. LU</p>	<p>In diesem Fall muss also damit gerechnet werden, dass das Ehepaar in Frankreich Steuer in Höhe der Differenz EST. FR - EST. LU nachzahlen muss, zumal bei der Berechnung in Luxemburg der Einkommensfreibetrag in Höhe von 4.500 €, der gewährt wird, wenn beide Ehegatten berufstätig sind, nicht berücksichtigt wurde.</p>

WICHTIGE ANMERKUNG: Die Reform in Luxemburg hat bereits erhebliche Auswirkungen auf weniger Beachtung findende Steuerpflichtige: pensionierte verheiratete Grenzgänger. Rentner mit gemischter Erwerbsbiografie, die sowohl aus Luxemburg, als auch aus Frankreich eine Rente beziehen, kommen nämlich in Luxemburg nicht mehr für eine gemeinsame Besteuerung infrage, wenn ihre französische Rente mehr als 13.000 € beträgt. Für manche bedeutet die Einstufung in Klasse 1 eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung.

Beispiel: pensioniertes Ehepaar: der pensionierte Grenzgänger bezieht aus Luxemburg eine Rente in Höhe von 28.000 € und aus Frankreich eine Rente in Höhe von 13.500 €. Er wird zwangsläufig in Klasse 1 eingestuft, weil er keinen Anspruch auf Gleichstellung hat (weder 90 % seiner Gesamteinkünfte sind in Luxemburg steuerpflichtig, noch betragen die Einkünfte aus Frankreich weniger als 13.000 €)

VOR DER REFORM (Einstufung in Klasse 2 aufgrund der in Luxemburg bezogenen Einkünfte): 485 € Steuer
NACH DER REFORM (Einstufung in Klasse 1): 2329 €

Dies kann jedoch nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen vorteilhaft sein, weil die in Luxemburg bezahlte Steuer höher ist

Glossar: Est. = Einkommensteuer - Est. FR = französische Einkommensteuer - Est. LU = luxemburgische Einkommensteuer



Haftungsausschluss

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt; Irrtümer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrecht: © Task Force Grenzgänger

Das Werk, einschließlich aller Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

Task Force Grenzgänger 2.0

**Autorinnen:
Céline Laforsch & Esther Rippel
August 2019**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des
Saarlandes
Task Force Grenzgänger 2.0
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu

